



Merkblatt Verdachtsmeldung

Verpflichtete Nach § 2 Abs. 1 GwG müssen jegliche Verdacht elektronisch durch Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - FIU) melden (§ 43 GwG)

Nach § 43 GwG müssen Sie die Verdachtsmeldung abgeben, wenn es Hinweise drauf gibt, dass:

- es sich bei den Vermögenswerten, mit denen das Geschäft getätigt werden soll, um Erträge krimineller Aktivitäten handelt und somit eine Vortat der Geldwäsche begangen worden sein könnte, oder
- dass die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, oder
- dass der/die Vertragspartner:in **nicht offengelegt hat, ob es** eine:n wirtschaftlich Berechtigte:n **gibt.**

Wichtig: Die im GwG genannten **Schwellenwerte** für bestimmte Verpflichteten-Gruppen **z.B. Barzahlungen über 10,000 Euro gelten in diesen Fällen nicht!** Die Meldepflicht gilt unabhängig von der Höhe des Geschäfts und der Zahlungsart (bar oder unbar). Sie dürfen dann auch das Geschäft i.d.R. zunächst nicht abschließen.

Zur Erfüllung der Meldepflicht kann eine verpflichtete Person auf Dritte zurückgreifen (§ 6 Abs. 7 GwG). Die Verantwortung liegt aber immer bei der meldenden Person **selbst.**

Verdachtsmeldung an Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - FIU) senden

Die FIU ist innerhalb der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt angesiedelt. Kernaufgaben der FIU sind die umfassende Analyse und Steuerung von Informationen zur Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Auf der Internetseite der Zollverwaltung erhalten Sie weitere Informationen zu den Aufgaben der FIU, es gibt auch einen speziellen Bereich mit Informationen für Verpflichtete, dieser ist passwortgeschützt.

Für das Meldeverfahren müssen Sie sich zunächst bei dem Internet-Portal der FIU „[goAML](#)“ registrieren. Im Anschluss wenden Sie sich dann noch einmal an die FIU, um den Link zum

internen Bereich sowie die dazugehörigen Zugangsdaten von dort übersendet zu bekommen.

Meldungen nach §§ 43 ff GwG sind der FIU grundsätzlich **nur noch in elektronischer Form zu übermitteln**. Dazu stellt die FIU den Verpflichteten „[goAML](#)“ als Meldeportal zur Verfügung.

Weitere Informationen zu der Anwendung finden Sie [Hier](#).

Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine einmalige Registrierung!!

Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 GwG, welcher im Januar 2020 in Kraft getreten ist, müssen sich alle Verpflichteten zukünftig bei der FIU elektronisch registrieren. Allerdings regelt § 59 Absatz 6 eine Übergangsfrist zur Registrierungspflicht, abhängig von der Schaffung der technischen Voraussetzung bei der FIU, diese endet spätestens zum 01. Januar 2024.

Kontakt: Für alle Fragen rund um Verdachtsmeldungen ist die FIU Ihr direkter Ansprechpartner

Service Desk FIU + 49 (0) 351 44834 – 556

Fax (Zentrale) + 49 (0) 221 672 - 3999

Fax für Verdachtsmeldungen + 49 (0) 221 672 - 3990

Fax für Registrierungen + 49 (0) 221 672 - 3992

E-Mail info.fiu@zoll.de

Postalische Anschrift:

Generalzolldirektion, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Postfach 85 05 55

51030 Köln

Personen, die eine Verdachtsmeldung an die FIU oder eine interne Verdachtsmeldung abgegeben haben, dürfen nach § 49 Absatz 4 GwG keine Benachteiligungen im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Ist dies dennoch der Fall, kann sich diese Person bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 GwG beschweren. Hierzu kann **sie/er** das Hinweisgebersystem der jeweiligen Behörde nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die Nichtabgabe einer Verdachtsmeldung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die gemäß § 56 GwG mit einem Bußgeld von bis zu 150.000,- Euro geahndet werden kann, sofern dieses Fehlverhalten vorsätzlich (mit

Wissen und Wollen) begangen wurde. Bei leichtfertiger Begehung (es handelt sich um eine besondere und vorwerfbare Unachtsamkeit) kann ein Bußgeld bis zu 100.000,- Euro verhängt werden. Je nach Schwere des Verstoßes, kann die Höhe des Bußgelds sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen.

Entnehmen Sie bitte den für Ihre Tätigkeit relevanten Merkblätter in der Webseite [Hier](#).

Verpflichtete müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten erteilen und Unterlagen vorlegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind (§ 52 Abs. 1 GwG).

Bitte denken Sie daran, auch Ihre internen Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren.

Bitte wenden Sie sich bei spezifischen Fragen an Ihre Aufsichtsbehörde.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Amt 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Herr Amer Saikali
Postfach 3820,
55028 Mainz
Telefon: 06131 – 12 32 76
Telefax: 06131 – 12 30 10
Email: amer.saikali@stadt.mainz.de